

68/417. Wahl von Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 26. März 2014 wählte die Generalversammlung gemäß Abschnitt II Ziffern 1 bis 3 ihrer Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, geändert mit Ziffer 8 ihrer Resolution 3108 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 und Ziffer 10 *b*) ihrer Resolution 31/99 vom 15. Dezember 1976, sowie ihrer Resolution 57/20 vom 19. November 2002 POLEN für die noch verbleibende Amtszeit der UKRAINE¹³, beginnend im Juni 2014, am ersten Tag der siebenundvierzigsten Tagung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, zum Mitglied der Kommission.

, GABUN*, GEORGIEN*, GRIECHENLAND, HONDURAS**, INDIEN*, INDONESIEN**, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)*, ISRAEL*, ITALIEN*, JAPAN**, JORDANIEN*, KAMERUN**, KANADA**, KENIA*, KOLUMBIEN*, KROATIEN*, KUWAIT**, LIBERIA**, MALAYSIA**, MAURETANIEN**, MAURITIUS*, MEXIKO**, NAMIBIA**, NIGERIA*, ÖSTERREICH*, PAKISTAN*, PANAMA**, PARAGUAY*, PHILIPPINEN*, POLEN*, REPUBLIK KOREA**, RUSSISCHE FÖDERATION**, SAMBIA**, SCHWEIZ**, SIERRA LEONE**, SINGAPUR**, SPANIEN*, THAILAND*, TÜRKEI*, UGANDA*, UNGARN**, VENEZUELA (BOLIVARISCHE REPUBLIK)*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND** und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*.

* Die Amtszeit endet einen Tag vor Beginn der neunundvierzigsten Tagung der Kommission im Jahr 2016.

** Die Amtszeit endet einen Tag vor Beginn der zweiundfünfzigsten Tagung der Kommission im Jahr 2019.

68/418. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung¹⁴

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 11. Juni 2014 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen, Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung und Ziffer 1 der Anlage zu Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 Herrn Sam KUTESA (Uganda) zum Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung.

68/419. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung¹⁴

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 11. Juni 2014 wählte die Generalversammlung gemäß Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung¹⁵ und den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 die Vertreter der folgenden 21 Mitgliedstaaten durch Akklamation zu Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung: ARGENTINIEN, BURKINA FASO,

NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und ZYPERN.

¹³ Siehe A/68/778.

¹⁴ Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den 21 Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse zusammen.

¹⁵ Zu einem früheren Zeitpunkt derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, mit der Maßgabe zur Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung zu schreiten, dass die Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse im Einklang mit Beschluss 68/505 vom 1. Oktober 2013 erfolgt und sich weder auf die geografische Verteilung der Vizepräsidenten der Versammlung noch den repräsentativen Charakter des Präsidialausschusses auswirkt.